

20/SN-297/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Staatsanwaltschaft  
Graz  
Jv 833-1/05

**Graz, am 13.6.2005**  
C.v.Hötzendorf Straße 41  
8010 Graz  
Telefon: 0316/8047-0  
Telefax: 0316/8047-5555  
e-mail:  
stagraz.leitung@justiz.gv.at  
Sachbearbeiter:  
**ESStA Dr. Kammerer**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschafts-  
gesetz geändert werden - Begutachtung

**An die**

**Oberstaatsanwaltschaft**

**G r a z**

Zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 28.4.2005,  
BMJ-L578.023/0003-II 3/2005 wird nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e**

abgegeben:

Zu Artikel I (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Die Bestimmungen über die Verbesserung des Opferschutzes sind zu begrüßen.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 47a Abs 2 Z 1 StPO ist jedoch zu bemerken, dass es nach dem derzeit noch bestehenden Untersuchungsrichter-Konzept bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen dazu kommen kann, dass der zuständige (gesetzliche) Untersuchungsrichter die Vernehmung der in ihrer sexuellen Integrität verletzten Personen an einen anderen Untersuchungsrichter abzugeben hätte, wodurch es zu einer Aufsplitterung von Untersuchungshandlungen und dadurch zu Qualitätsverlusten bei der Beweisgewinnung und einer Mehrbelastung der Richter (vollständige Aktenkenntnis durch zwei Richter) kommen könnte. Eine solche Problematik ist im reformierten Vorverfahren weniger gegeben, weil die gerichtlichen Funktionen im Ermittlungsverfahren eingeschränkt werden.

Die eher programmatische Bestimmung des § 47a Abs 3 erster Satz StPO, die jener des § 10 Abs 3 letzter Satz StPO idF StPRG entspricht, ist etwas missverständlich. Sie ist wohl dahin zu verstehen, dass Wiedergutmachungsinteressen einer verletzten Person die Entscheidung über den Rücktritt von der Verfolgung (Einstellung des Verfahrens) nicht berühren, wenn ein(e) Anklagepflicht(-recht) der Staatsanwaltschaft mangels Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Tatverdächtigen nicht besteht (vgl. Fabrizy, § 34 Rz 1; § 210 iVm § 190 StPO idF StPRG). Daher kann die angeführte Bestimmung in Bezug auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit nur bei (scheinbaren) Ausnahmen vom Legalitätsprinzip (§§ 90a ff StPO, insbesondere § 90i StPO, § 7 JGG, § 34 Abs 2 StPO, § 6 JGG, § 118 Abs 3 StVG,

§ 3 Abs 2 MilStG, § 35 Abs 2 SMG, § 9 Abs 3 und 4 ARHG) Bedeutung haben.

Zu Artikel II (Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Die Formulierung des § 34a Abs 4 erster Satz StAG „soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Einsicht in das Tagebuch zusteht“ ist irreführend und steht im Widerspruch zu gleichlautenden Formulierungen in § 35 Abs 1 bis 3 StAG, die ein Einsichtsrecht (auch) in die im Tagebuch erfolgten Aufzeichnungen vorsehen. § 35 Abs 4 StAG regelt demgegenüber gesondert die Einsichtnahme in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte über Erhebungen.

Da nach § 34a Abs 4 StAG ohnehin das Einsichtsrecht der Parteien und Beteiligten auf die dem Tagebuch angeschlossenen Akten und Aktenteile beschränkt werden sollte, sollte die Formulierung „Recht auf Einsicht in das Tagebuch“ vermieden und zur Wahrung einer einheitlichen Begriffsverwendung auf die Formulierung des § 35 Abs 4 StAG zurückgegriffen werden.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Sigl